

## **Satzung über Einfriedungen**

Die Gemeinde Reichling erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

- (1) Unbeschadet des Art. 9 BayBO können Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Einfriedung hat sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge zu erstrecken; Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Flächen, die ausschließlich der Tierhaltung dienen, für die ein höherer Zaun erforderlich ist.

#### **§ 2**

- (1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind nur Holzzäune und lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen zugelassen. Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, sind nur zulässig, soweit sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig gefärbt ist. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- (2) Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden.
- (3) Soweit zur Stützung von Einfriedungen an der Straßenfront Betonsäulen verwendet werden, ist der Holzzaun so anzubringen, daß er die Stützen nach außen hin verdeckt. Beton- und Steinsockel von Einfriedungen an der Straßenfront dürfen nicht höher als 20 cm, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, sein.
- (4) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Material verkleidet werden.
- (5) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; auch ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.
- (6) Holzzäune und lebende Hecken dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,10 m, gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand, nicht überschreiten.
- (7) Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Zäune sind darüber hinaus so zu unterhalten, daß sie nicht verunstaltend wirken.

#### **§ 3**

- (1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen errichtet oder gepflanzt werden.

- (2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedungen, bei Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes gerechnet; maßgebend ist immer die Stelle, an der der Trieb aus dem Boden austritt.

#### § 4

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 6 BayBO gewähren.
- (2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

#### § 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

#### § 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichling, den 30.11.1992  
Gemeinde

gez. Siegel

gez.  
Horner, 1. Bgm.

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.11.1992 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hin gewiesen. Die Anschläge wurden am 30.11.1992 angebracht und am 08.12.1992 wieder abgenommen

Reichling, den 08.12.1992

gez. Siegel

gez.  
Dittrich, Amtsrat